

# BGer 8C 853/2010 vom 5. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_853\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_853_2010)

FR: TF 8C 853/2010 du 5 novembre 2010

IT: TF 8C 853/2010 del 5 novembre 2010

## Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 05.11.2010 8C 853/2010 (8C\_853/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 05.11.2010 8C 853/2010 (8C\_853/2010) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 05.11.2010 8C 853/2010 (8C\_853/2010)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_853/2010

Urteil vom 5. November 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte S.\_\_\_\_\_, vertreten

durch Rechtsanwalt Hans Werner Meier, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische

Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid

des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2010. Nach Einsicht

in die Beschwerde des S.\_\_\_\_\_ vom 8. Oktober 2010 (Datum des Poststempels) gegen

den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2010

und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung, in Erwägung, dass

ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren

Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der

Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid

Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ); die Begründung muss sachbezogen sein, damit aus

ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet

wird ( BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen); dies setzt

voraus, dass sich die Beschwerde führende Person mit den für das Ergebnis des

angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzt ( BGE 134 II 244

E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen), dass die Beschwerde vom 8. Oktober 2010 diesen

gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügt, da sie sich nicht mit den für das

Ergebnis des angefochtenen vorinstanzlichen Entscheids massgeblichen Erwägungen in

hinreichender Weise auseinandersetzt; die Begründung der beim Bundesgericht

eingereichten Rechtsschrift entspricht einerseits (S. 3-7) wortwörtlich der schon vor dem

kantonalen Sozialversicherungsgericht eingereichten Beschwerde und Replik, und sie legt

andererseits (S. 8-10) nicht in genügend substantzierter Weise dar, inwiefern das

erstinstanzliche Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine unrichtige

oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG begangen haben

sollte, woran auch die blossen Hinweise auf eine Verletzung des Gehörsanspruchs bzw. des

Willkürverbots ebenso wenig etwas ändern wie die Verweisungen auf vorinstanzliche

Eingaben, welche praxisgemäss ungenügend sind (vgl. BGE 129 I 113 E. 2.1 S. 120; 115 Ia

27 E. 4a S. 30; s. a. BGE 126 III 198 E. 1d S. 201; 116 II 92 E. 2; 115 II 83 E. 3 S. 85; Laurent Merz, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 56 f. zu Art. 42 BGG mit weiteren Hinweisen), dass demnach - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung ( BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), weshalb sich das Begehren um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass hingegen das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung infolge Aussichtslosigkeit des Verfahrens abzuweisen ist ( Art. 64 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. November 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.